



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 5: Habilitationsordnung des Fachbereichs
Philosophie-Religionswissenschaften - Gesellschaftswissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn (27.2.1976)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

GPB II
- 99

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 5

am 27.2.1976

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie-Religionswissenschaften - Gesellschaftswissenschaften der Gesamt- hochschule Paderborn	1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
15. MRZ. 1976

815/76

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/76 -

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
hat in seiner 77. Sitzung am 29. Oktober 1975 ge-
mäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichs-
rat des Fachbereichs 1 Philosophie-Religionswissen-
schaften-Gesellschaftswissenschaften beschlossenen

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Philosophie-Religionswissen-
schaften-Gesellschaftswissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 27. Februar 1976

Der Gründungsrektor (kommissarisch)
Friedrich Buttlar
(Prof. Dr. F. Buttlar)

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereiches Philosophie-Religionswissenschaften-
Gesellschaftswissenschaften
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften in einem ordentlichen Habilitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habilitationsbewerber muß in der Regel ein Jahr lang forschend und lehrend, in dem Fachgebiet, in dem er sich zu habilitieren wünscht, tätig gewesen sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten eigenverantwortlich gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem

Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6).

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereich kann die Vorlage mehrerer veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter wissenschaftlicher Arbeiten und Referate vor Fachkongressen, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als Habilitationsschrift anerkennen.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem wissenschaftlichen Fachgebiet entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das wissenschaftliche Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde,
 - e) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - g) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgeleg-

ten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,

- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggfs. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Hält der Dekan die Voraussetzungen des Absatzes 1 für erfüllt, so ~~leitet~~ er den Antrag dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Gesamthochschule Paderborn angehört. Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören. Der Bewerber hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habi-

litationsschreibung unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrags aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum hochschulöffentlichen Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Fall dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte wissenschaftliche Fachgebiet vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Fachbezeichnung nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.

- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i. S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluß zu fassen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i. S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Fall einmal und frühestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.
- (6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen

Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Gründungs-senat.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Lehrgebiet bezeichnet, von Gründungs- rektor und Dekan unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.
- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan ein- lädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unter- brechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann auf Antrag des Habili- tierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hoch- schule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der

Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht des Dozenten.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,
 - a) wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde,
 - b) wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern seine in § 17 Abs. 4 aufgeführten Pflichten nicht wahrnimmt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung führen.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Übergangsregelungen

Wer innerhalb der Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.